OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303325/25/Bm/Rd

Datum:
Linz, 18. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. U S & Dr. G S, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Oktober 2022, GZ: Pol-304-VP09-2-2021/3, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG iVm der Bauarbeiterschutzverordnung - BauV nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 480 Euro (Faktum 1: 340 Euro, Faktum 2: 140 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Oktober 2022, GZ: Pol-304-VP09-2-2021/3, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 90 Abs. 1 und Abs. 5 BauV, idF BGBl. II Nr. 77/2014, und § 161 BauV, idF BGBl. II Nr. 121/1998 (Faktum 1), sowie § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, iVm § 161 BauV, idF BGBl. II Nr. 121/1998 (Faktum 2), hinsichtlich Faktum 1 eine Geldstrafe von 1.700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden, sowie hinsichtlich Faktum 2 eine Geldstrafe von 700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„[...]
K A, K GmbH, X, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - Verwaltungsstrafverfahren Pol-304-VP09-2-2021/3

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma K GmbH. (Arbeitgeberin) mit Sitz in X, zu verantworten, dass, wie von Arbeitsinspektor S G, Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, festgestellt, am 03.06.2020 bei der Überprüfung der Blitzableiter der Firma S, X, der Arbeitnehmer der Firma K GmbH, S S, geb. X,

1. im Zuge der Überprüfung der Blitzableiter die nicht durchbruchsichere Dachfläche der Halle 1 betreten hat, ohne dass Sicherungsmaßnahmen (Unterdachkonstruktionen, Fanggerüste, Auffangnetze, Sicherung des Arbeitnehmers durch Absturzsicherungssysteme) gegen Durchbrechen ins ca. 6m tiefe Innere des Bauwerks getroffen worden waren, obwohl bei einer Absturzhöhe von mehr als 5m nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden dürfen, wenn eine der folgenden Schutzmaßnahmen
1. Unterdachkonstruktionen nach Abs 2 Z 2,
2. Fanggerüste nach § 59 Abs 2 bis 5,
3. Auffangnetze nach § 10 Abs 2
4. die Sicherung der Arbeitnehmer durch Absturzsicherungssysteme als persönliche Schutzausrüstung, wenn geeignete Anschlagpunkte zur Verfügung stehen,
getroffen wurde und wurde dadurch von der Arbeitgeberin den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwidergehandelt.

2. im Zuge der Überprüfung der Blitzableiter Arbeiten auf dem Dach der Halle 1 (Höhe ca 6m, Neigung ca 5 Grad) durchführte, ohne dass Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß der §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren, obwohl bei Arbeiten auf Dächern

mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gem. §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein müssen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 Abs 4 BauV, wonach die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen entfallen kann, wenn
1. der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist und
2. die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind, lagen nicht vor.
Die Arbeitgeberin hat dadurch den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwidergehandelt.

Es kam zu einem Arbeitsunfall, bei dem der Arbeitnehmer S S schwer verletzt wurde, als er auf ein nicht durchbruchsicheres Element der Dachfläche (Lichtelement in der Dachhaut) stieg, dieses einbrach und er 6m auf den darunterliegenden Hallenboden abstürzte."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass der verunfallte Mitarbeiter S S zwar nicht an der allgemeinen betrieblichen Sicherheitsunterweisung teilnehmen habe können, weil diese pandemiebedingt ausgefallen sei, dieser aber eine Anweisung seines Dienstvorgesetzten A B gehabt habe, das Dach nicht zu betreten. Der Beschwerdeführer sei ebenso wie A B am Vorfallstag nicht vor Ort gewesen, jedoch sei mit dem verletzten Arbeitnehmer ein langjähriger Mitarbeiter der K GmbH, S N, vor Ort anwesend gewesen. Der Beschwerdeführer wisse nicht bzw. habe nicht wissen können, weshalb der verunfallte Arbeitnehmer entgegen der ihm erteilten Anweisung, das Dach nicht zu betreten, bzw. ohne Anordnung des S N das Dach trotzdem betreten habe. In den Montagebussen der Firma K GmbH hätten sich Sicherheitsgurte mit Sicherungsseilen befunden, die über eine Stahlkonstruktion eines Silos am Dach eine Sicherung möglich gemacht hätten. Zudem seien die Einvernahmen des Beschwerdeführers, des A B, E V und F H beantragt worden.
Die belangte Behörde habe zum tatsächlichen Sachverhalt bzw. zum Geschehensablauf kein Ermittlungsverfahren im Sinne von Beweisaufnahmen durchgeführt. Der gegenständliche Bescheid stütze sich ausschließlich auf die Anzeige des Arbeitsinspektorates NÖ Wald- und Mostviertel und die in dieser Anzeige enthaltenen Angaben, welche kein Beweismittel darstellen würden, ebenso wenig wie die weitere Stellungnahme vom 28. Juni 2021. Die Angaben in diesen Eingaben seien von der belangten Behörde in keiner Weise geprüft oder auf ihre sachliche Richtigkeit untersucht worden, es sei keine Überprüfung der unterschiedlichen Positionen im Hinblick auf die Rechtfertigung des Beschwerdeführers unternommen worden. Zudem würde eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör vorliegen. Schon aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rechtfertigung habe sich ergeben, dass er darauf hingewiesen habe, dass es für ihn beim konkreten Arbeitsauftrag bzw. auch im Hinblick auf den von ihm dargestellten

konkreten Geschehensablauf in keiner Weise, also auch nicht organisatorisch, möglich gewesen sei, unfallverhindernd einzugreifen. Eine Überprüfung der vom Beschwerdeführer diesbezüglich behaupteten tatsächlichen Firmenstrukturen, Geschehensabläufe und konkreten Situationen betreffend die Durchführung des Arbeitsauftrages wäre nicht nur für eine korrekte Sachverhaltsfeststellung, sondern auch für eine zutreffende rechtliche Beurteilung erforderlich gewesen. Schließlich sei auch festzuhalten, dass die im angefochtenen Straferkenntnis vollinhaltlich übernommene Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 28. Juni 2021 dem Beschwerdeführer nicht zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt worden sei. Dies stelle einen schwerwiegenden Verfahrensmangel und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, was wiederum die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses zur Folge habe.
Die angeführten gravierenden Verfahrensmängel würden auch dazu führen, dass die im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Sachverhaltsfeststellung als Begründung für eine Verurteilung des Beschwerdeführers untauglich sei, weil die Behörde tatsächlich keinerlei eigene Ermittlungstätigkeiten zur Feststellung des zu beurteilenden Sachverhaltes durchgeführt habe. Die bloße Übernahme von Darstellungen eines Anzeigers, auch wenn es sich dabei um das Arbeitsinspektorat handle, sei keine taugliche Grundlage für ein im Rahmen der Rechtsordnung gerade bei Straferkenntnissen nachvollziehbares und überprüfbares Erkenntnis.
Zudem beschränke sich die Tatsachenfeststellung auf das bloße Festhalten des eigentlichen Unfallgeschehens, weitere Sachverhaltsfeststellungen, etwa zu den internen Regelungen für die Sicherheitsverantwortlichkeiten im Betrieb, die diesbezügliche Verantwortlichkeit und Stellung des Beschwerdeführers, aber auch zum konkreten Umfeld des Arbeitsauftrages am 3. Juni 2020, würden völlig fehlen. Dies stelle nicht nur für sich genommen einen gravierenden Mangel dar, sondern sei auch entscheidungswesentlich, als sich das Straferkenntnis in seiner rechtlichen Beurteilung darauf berufe, dass der Beschwerdeführer nicht alle ihn treffenden Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes erfüllt hätte. Diese Rechtsansicht hätte es jedenfalls erforderlich gemacht, dem konkret festzustellenden Verhalten des Beschwerdeführers ein - nach Ansicht der belangten Behörde - rechtmäßiges Alternativverhalten gegenüber zu stellen, was allerdings nicht erfolgt sei. Es müsse daher nach dem festgestellten Sachverhalt völlig offen bleiben, welches Verhalten der Beschwerdeführer tatsächlich hätte setzen müssen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die bloße Zitierung der Bezug habenden Gesetzesbestimmungen und Vorschriften reiche nicht aus, um einen tauglichen Bezug des konkreten Verhaltens des Beschwerdeführers zur anzuwendenden Rechtslage herzustellen.

Die Behörde hätte bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der dann zu gewinnenden Beweisergebnisse feststellen müssen, dass tatsächlich für den Beschwerdeführer überhaupt kein konkretes Handeln angezeigt gewesen sei, aber auch keine kausalen Unterlassungen vorliegen würden. Dies schon deshalb, weil nach den betrieblichen Strukturen sich der

Beschwerdeführer regelmäßig am Firmensitz in X aufhalte, während die Arbeitsaufträge und Arbeitsabläufe für Ostösterreich und konkret auch für den gegenständlichen Auftrag bei der Firma S in der Zweigstelle der Firma K GmbH in X eingeteilt und entschieden würden. Es sei daher, wenn überhaupt, Sache der in der Zweigstelle in X tätigen Mitarbeiter der K GmbH, etwa des Filialleiters A B - gegen den auch tatsächlich ein gerichtliches Strafverfahren wegen des gegenständlichen Vorfalles durchgeführt wurde - oder des Montageleiters M E oder des mit S S den konkreten Arbeitsauftrag vor Ort durchführenden S N, gewesen, entsprechende Anweisungen an S S zu geben. Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass nach den Angaben des A B, die durch den beantragten Zeugen E V bestätigt werden könnten, für S S ein Verbot, das Dach zu betreten, ausgesprochen worden sei. Bei Einvernahme des F H hätte die Behörde erkennen und feststellen müssen, dass S S das Dach völlig unvermittelt und unerwartet betreten habe. Es sei aufgrund dieser konkreten Umstände des konkreten Arbeitsunfalles völlig unklar, welches Verhalten der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer hätte setzen müssen oder können. Weder könne von ihm verlangt werden, dass er bei jedem Arbeitsauftrag an die Arbeitsstelle mitfahre und dort die Arbeitnehmer überwache, noch könne von ihm verlangt werden, dass er - insbesondere bei in der Filiale X erteilten Aufträgen - die konkrete Auftragserteilung und die Organisation des konkreten Arbeitsablaufes durch die dem S S dienstvorgesetzten Mitarbeiter minutiös überwache.
Dass der Beschwerdeführer grundsätzlich im Rahmen seiner Stellung als Geschäftsführer seiner Verpflichtung, für Sicherheitsschulungen und Sicherheitsaufklärungen sowie Sicherheitsanweisungen an die Mitarbeiter zu sorgen, nachkomme, sei auch von der Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht angezweifelt worden. Weshalb dennoch eine Bestrafung gerechtfertigt sein sollte, sei nicht ersichtlich.
Gegen den Beschwerdeführer sei wegen des verfahrensgegenständlichen Arbeitsunfalles vom 3. Juni 2020 bei der Firma S ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft X zu X durchgeführt worden. Dieses Verfahren gegen den Beschwerdeführer sei eingestellt worden, wovon dieser am 11. Jänner 2021 benachrichtigt worden sei.
Somit sei im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens von der zuständigen Behörde verneint worden, dass der Beschwerdeführer ein sorgfaltswidriges Verhalten verwirklicht hätte, sein Verschulden somit verneint worden. Der Beschwerdeführer dürfe daher im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 7.ZPEMRK nicht ein weiteres Mal wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verfolgt und verurteilt werden, und zwar auch nicht verwaltungsstrafrechtlich. Wegen des verfassungsrechtlich abgesicherten unzulässigen Doppel- und Mehrfachbestrafungsverbotes sei das gegenständliche Straferkenntnis daher jedenfalls rechtswidrig.

3.1. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel am Verfahren beteiligt sowie den Strafakt X bei der Staatsanwaltschaft X eingeholt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsichtnahme in den Strafakt zu X der Staatsanwaltschaft X sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2023, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Die Arbeitsinspektorate NÖ Mostviertel und NÖ Wald- und Mostviertel, Außenstelle Krems, waren durch Ing. P vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vertreten. Weiters wurden Arbeitsinspektor S G (Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel), S S, H S und S N als Zeugen geladen und einvernommen. Der als Zeuge geladene Arbeitsinspektor Ing. T M (Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel) hat sich entschuldigt. Der ebenfalls geladene Zeuge A B ist trotz ausgewiesener Ladung (diese wurde von ihm nicht behoben) nicht erschienen.

4.1. Vorweg ist festzuhalten, dass gegen den Beschwerdeführer ein zweites Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-303326 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig ist, weshalb die beiden anhängigen Verfahren zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Einwände dagegen bestanden nicht.

4.2. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der K GmbH mit Sitz in X. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Die K GmbH verfügt über eine Filiale in X, in der A B Filialleiter ist. Der Beschwerdeführer verfügte über keine Kenntnis betreffend den konkreten Auftrag bei der Firma S, da das tägliche Geschäft der Filiale in X ausschließlich durch A B abgewickelt wird. Der Beschwerdeführer ist Vorgesetzter des A B.
Im Unternehmen finden jährliche allgemeine Unterweisungen der Monteure statt, in welchen auch Sicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften thematisiert werden. Diese allgemeinen Unterweisungen erfolgen nachweislich und werden den Monteuren die entsprechenden Schulungsunterlagen übergeben. Corona-bedingt hat im Jahr 2020 keine allgemeine Schulung stattgefunden und gab es auch keine spezielle Anweisung hinsichtlich der gesetzlichen Corona-Bestimmungen auf den Baustellen. Die Erstunterweisung der Mitarbeiter erfolgt in den ersten Wochen nach Beginn der Beschäftigung, aber nicht unbedingt vor dem ersten Einsatz auf einer Baustelle. Am ersten Arbeitstag wird der Mitarbeiter mündlich bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften unterwiesen. Ein neuer Mitarbeiter muss sich an die Anweisungen des erfahrenen Mitarbeiters

halten. Die Sicherheitsunterweisungen erfolgen in der Filiale in X durch Herrn B und Herrn S.
Der Beschwerdeführer wird von Herrn B gelegentlich über Vorkommnisse bzw. über den Geschäftsgang informiert. Die Unterweisungsunterlagen sind dem Beschwerdeführer bekannt, zumal diese zum Teil von ihm stammen.
Der Monteur der jeweiligen Baustelle ist für die Einrichtung der Sicherungsmaßnahmen bzw. für das Tragen der PSA vor Ort selbstverantwortlich zuständig und entscheidet dieser selbst, welche Sicherungsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten sind, wie z.B., ob PSA getragen wird oder nicht. Der Monteur hat die Anweisung, dass, wenn die PSA als Sicherungsmaßnahme nicht ausreicht, Herr B zu verständigen ist. Im Montagebus befinden sich zwei Sicherheitssets; ein Sicherheitsset besteht aus einem Brustgeschirr, Seilen und Sicherheitsgurten. Die Mitarbeiter sind angewiesen, Sicherheitsvorschriften einzuhalten und wird dies grundsätzlich auch gemacht. Es besteht kein schriftliches Kontrollsystem im Unternehmen.

Der Arbeitnehmer S war zum Tatzeitpunkt seit 17. Februar 2020 als technischer Zeichner im Unternehmen angestellt und wurde am Tattag bei der Baustelle der Firma S mit der Überprüfung der Blitzableiter beschäftigt; zwischenzeitig ist er nicht mehr im Unternehmen. Das Einstellungsgespräch wurde mit Herrn B geführt. Der Beschwerdeführer ist dem Arbeitnehmer S nicht bekannt. Bei seiner Einstellung hat er weder durch Herrn B, noch durch einen anderen Monteur eine Sicherheitsunterweisung bekommen. Schriftliche Unterlagen hinsichtlich Sicherheitsunterweisung hat er nicht ausgehändigt bekommen. Zu Beginn seiner Tätigkeit im Unternehmen wurde ihm im Lagerbereich ein Platz gezeigt, wo sich Ausrüstung befindet. Es erfolgte keine Erklärung, wofür diese bzw. wie diese zu verwenden ist.

Der Arbeitsauftrag bei der gegenständlichen Baustelle beinhaltete die Überprüfung der Blitzschutzanlage und die entsprechende Einzeichnung im Plan, dieser Auftrag wurde von Herrn B an Herrn S erteilt und waren die beauftragten Arbeiten gemeinsam mit dem Arbeitnehmer S N durchzuführen. Es hat keine Möglichkeit bestanden, die Überprüfung bzw. die Einzeichnung im Plan vom Boden bzw. von der Plattform beim Dachausstieg aus zu machen. Dabei erfolgten keinerlei allgemeine bzw. spezielle Anweisungen betreffend Sicherheitsvorkehrungen und Einhaltung von Sicherheitsvorschriften gegenüber den Arbeitnehmern S und N. Es gab keine Anweisung, sich anzuseilen, und verfügte Herr S über keine Kenntnis, dass sich eine Sicherheitsausrüstung im Firmenbus befindet. Bei der konkreten Baustelle waren keine Sicherungsmaßnahmen, wie Auffangnetze oder Absturzsicherungssysteme, vorhanden. Weder Herr S, noch Herr N trugen eine persönliche Schutzausrüstung; geeignete Anschlagpunkte waren nicht vorhanden. Das Setzen von mobilen Anschlagpunkten war nicht Aufgabe des Arbeitnehmers N.
Erst am Dach oben wurde Herr S von Herrn N darauf hingewiesen, dass „aufzupassen“ ist. Nach Ansicht von Herrn N war Herr S für die Baustelle zuständig, da

ihm die Pläne übergeben wurden. Weder Herr N, noch Herr S waren „Chef“ auf der Baustelle. Vielmehr waren sie gleichberechtigte Kollegen. Herr N hätte Herrn S keine Anweisungen betreffend Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bzw. Verwendung der PSA geben können. Dem Arbeitnehmer N war bewusst, dass Welleternitplatten brechen können, da es sich im konkreten Fall um ein altes Dach gehandelt hat. Nach Ansicht des Arbeitnehmers N war auch für einen Neuling ohne Vorkenntnisse klar erkennbar, wo sich nicht durchbruchsichere Flächen befinden. Der Arbeitnehmer N hatte keine Kenntnis davon, ob Herr B vor Arbeitsbeginn die Baustelle dahingehend überprüft hat, ob Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Der verunfallte Arbeitnehmer S hat sich gegenüber dem Arbeitnehmer N nicht dahingehend geäußert, dass er sich nicht auf das Dach traut. In diesem Fall wäre vom Arbeitnehmer N die Überprüfung der Blitzschutzanlage übernommen worden, ohne dass Herr B diesbezüglich kontaktiert wird. Stichprobenartige Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bzw. ob Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, werden durch die Vorgesetzten E und B vorgenommen.

Die in der mündlichen Verhandlung verlesene Aussage des Herrn A B im Strafverfahren zu X lautet wie folgt:
„Ich bin seit 2005 Jahren Filialleiter der Firma ‚K ‘ in X. Unter anderem bin ich dafür zuständig, dass die Sicherheitsunterweisungen 1x jährlich durchgeführt werden. Nicht ich selbst mache diese Sicherheitsunterweisungen, sondern eine Sicherheitsvertrauensperson. Ich bin noch zuständig für die Baustellenabwicklung, Angebotsabwicklung sowie die gesamten Mitarbeiter. Seit 17.02.2020 ist der Geschädigte Herr S S bei uns beschäftigt. Seit 10.03.2020 bis 10.04.2020 war Herr S aufgrund Corona in Kurzarbeit. Es konnte bei ihm keine Sicherheitsunterweisung durchgeführt werden, da diese aufgrund Corona verschoben werden musste. Normalerweise haben wir jedes Jahr im März eine Sicherheitsunterweisung.
Ich kann nicht sagen, welche Schutzausrüstung Herr N und Herr S am Tag des Vorfalls getragen haben, ich war gar nicht vor Ort, sondern in X. Herr N und Herr S sind am Tag des Vorfalls mit einem Montagebus zum Unfallort hingefahren, in so einem Bus sind immer zwei Sicherheitssets. Ein Sicherheitsset besteht aus einem Brustgeschirr, Seile und Sicherheitsgurte. Am 07.05.2020 habe ich bereits mit Herrn S darüber gesprochen, dass er nicht aufs Dach darf. Wir waren beide vor Ort, wo danach der Unfall passiert war und ich habe ihm das deutlich gesagt. Am Tag des Vorfalls sollte Herr N, ein langjähriger erfahrener Mitarbeiter von uns, die Blitzschutzanlage am Dach überprüfen. Ich habe ihm den Auftrag dazu gegeben. Herrn S habe ich diesen Auftrag nicht erteilt. Herr S hatte keinen Auftrag von mir für diesen Tag. Ich weiß nicht, wieso Herr N beim Besteigen des Dachs nicht gesichert war. Wenn es keine Möglichkeit gab, Sicherheitsgurte anzubringen, wäre Herr N verpflichtet gewesen, mir Bescheid zu geben, und ich hätte mich dann darum gekümmert, dass z.B. ein Steiger oder eine Hebebühne kommt. Gerüste bauen wir generell nicht auf.
Ich habe Herrn N gesagt, dass er Herrn S als Unterstützung mitnehmen soll. Da aufgrund von Corona die Sicherheitsunterweisung verschoben werden musste und Herr S erst seit 17.02.2020 bei uns arbeitete, konnte bei ihm keine Sicherheitsunterweisung durchgeführt werden. Ich habe Herrn N nicht mitgeteilt, dass Herr S nicht das Dach betreten darf. Ich bin davon ausgegangen, dass er das sowieso weiß. Herr N und Herr S sind über einem

Innenaufgang aufs Dach gekommen. Man gelangt zu einer Tür, welche dann zum Dach führt. Herr N hatte einen Mitarbeiter der Firma ‚S ‘, welche dort die Eigentümer sind, gefragt, ob er diese Türe aufsperren kann, da diese Tür immer verschlossen ist.
Dieser Mitarbeiter hat dann die Tür aufgesperrt und so sind die beiden aufs Dach gekommen. Herr N hat dann auf dem Dach zu Herrn S gesagt, dass er aufpassen soll, da man aufgrund der Plastikwelldächer abstürzen kann. Warum Herr N Herrn S aufs Dach mitgenommen hat, weiß ich nicht. Er sollte es eigentlich wissen, dass Herr S nicht aufs Dach darf, da Herr S ja ein Anfänger ist. Als Herr N sich dann umgedreht hat, war Herr S bereits durch so ein altes Plastikwelldach durchgestürzt und 8 Meter in die Tiefe auf Beton aufgeprallt. Wenn man von außen auf das Dach schaut, erscheint es sicher, da die alten Plastikwelldächer vom Schmutz grau sind, dies entspricht der Farbe des restlichen Dachs. Ich habe die Unterschriften der Sicherheitsunterweisungen der letzten Jahre dabei. Ebenso dabei habe ich eine Rechnung über die Absturzsicherungssets, welche in Montagebussen vorhanden sind. Einen Bericht der AUVA über den Unfall übermittle ich ebenfalls. Ich arbeite seit 30 Jahren für diese Firma und das war der erste Arbeitsunfall in X. Von den Eltern des Herrn S weiß ich, dass er nächste Woche aus dem Spital entlassen wird. Man darf ihn ja nicht besuchen aufgrund Corona.“

Vom Beschwerdeführer wurden keinerlei Ausführungen dahingehend getätigt, welche Maßnahmen, insbesondere wie, wann und wie oft Kontrollen des von ihm als Filialleiter eingesetzten Arbeitnehmers B, gesetzt wurden. Vom Beschwerdeführer wurde auch nicht dargetan, ob und gegebenenfalls in welcher Art er den Filialleiter B auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kontrolliert. Ebenso wurden keine Angaben bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer dargelegt und unter Beweis gestellt.

4.3. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers, die verlesene Aussage des A B im Strafverfahren zu X und der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten. So konnte übereinstimmend festgestellt werden, dass jährliche Sicherheitsunterweisungen im Unternehmen, insbesondere auch in der Filiale in X, stattfinden, wobei diese jährliche Unterweisung nicht durch den Beschwerdeführer, sondern durch den Filialleiter bzw. eine Sicherheitsfachkraft erfolgt, wobei der Filialleiter für die Organisation der Schulung zuständig ist, die Schulung an sich von Herrn S durchgeführt wird. Weiters trat zu Tage, dass die Erstunterweisung nicht zwingend beim Eintritt in das Unternehmen erfolgt, auch nicht bei Arbeitsbeginn an einer Baustelle. Bei letzterem erfolgt dies durch eine mündliche Einweisung. Schriftliche Aufzeichnungen bezüglich der Ausgestaltung des Kontrollsystems existieren im Unternehmen nicht. Aufgrund von Corona erfolgte keine Sicherheitsunterweisung beim Arbeitnehmer S. Es wurden auch keine Maßnahmen dargelegt und unter Beweis gestellt, wie sich die Arbeitnehmer aufgrund der gesetzlichen Corona-Vorsichtsmaßnahmen grundsätzlich auf den Baustellen zu verhalten haben. Dies geht insbesondere aus der Aussage des verunfallten Arbeitnehmers S hervor, zumal dieser aussagte, dass er weder eine Erstunterweisung bei Eintritt in das Unternehmen erhielt, noch dass ihm

Schulungsunterlagen ausgehändigt wurden. Hinzu kommt noch, dass es sich bei dem verunfallten Arbeitnehmer nicht um einen Monteur, sondern um einen technischen Zeichner gehandelt hat. Beide einvernommenen Zeugen gaben zu Protokoll, dass sie keinerlei Anweisungen - weder durch den Beschwerdeführer, noch durch den Filialleiter B - bezüglich der Verwendung der PSA auf der konkreten Baustelle erhielten. Es kam auch zu Tage, dass die Entscheidung, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind bzw. ob PSA zu tragen ist, eigenverantwortlich den Monteuren bzw. Arbeitnehmern vor Ort übertragen wird. Sowohl der verunfallte Arbeitnehmer S als auch der Arbeitnehmer N trugen zum Unfallzeitpunkt keine PSA. Laut Aussage des Zeugen N war er für das Anschlagen von mobilen Anschlagpunkten nicht zuständig und war auf dem Dach keine sonstige Möglichkeit zum Anhängen gegeben, weshalb auf das Tragen der PSA verzichtet wurde. Eine Kontaktaufnahme bezüglich der zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen mit dem Filialleiter B erschien dem Zeugen N nicht erforderlich, obwohl es eine entsprechende allgemeine Anweisung hierzu gab.
Dass im Unternehmen - wie vom Beschwerdeführer darzustellen versucht wurde - eine hierarchische Struktur besteht, insbesondere, wonach die „erfahrenen“ Mitarbeiter gegenüber den „neuen“ Mitarbeitern Weisungsrechte besitzen, konnte durch die Aussage des Zeugen N widerlegt werden, zumal dieser von „gleichberechtigten“ Kollegen auf den Baustellen sprach. Dass Vorkehrungen gegen eigenmächtiges Handeln der Arbeitnehmer getroffen wurden, wurde seitens des Beschwerdeführers weder behauptet, noch unter Beweis gestellt. Vielmehr ist der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass die Anweisungen bzw. die jährlichen allgemeinen Unterweisungen von den Arbeitnehmern vor Ort umgesetzt bzw. befolgt werden. Eine Kontrolle bezüglich deren Einhaltung erfolgte de facto durch den Beschwerdeführer nicht; der Filialleiter B kontrollierte, wenn überhaupt, nur stichprobenartig.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 90 Abs. 1 BauV dürfen nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis 7 getroffen sind.

Gemäß § 90 Abs. 5 leg.cit. ist eine der folgenden Schutzmaßnahmen gegen Absturz zu treffen, wenn die Absturzhöhe ins Innere des Bauwerkes mehr als 5 m beträgt:
1. Unterdachkonstruktionen nach Abs. 2 Z 1,
2. Fanggerüste nach § 59 Abs. 2 bis 5,
3. Auffangnetze nach § 10 Abs. 2,

4. die Sicherung der Arbeitnehmer durch Absturzsicherungssysteme als persönliche Schutzausrüstung, wenn geeignete Anschlagpunkte zur Verfügung stehen.

Gemäß § 87 Abs. 2 BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

5.2.1. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der hinsichtlich der Fakten 1 und 2 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 90 Abs. 1 und 5 sowie § 87 Abs. 2 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt 3. Juni 2020 bei der in Rede stehenden Baustelle (Firma S) der Arbeitnehmer S S, beschäftigt bei der Firma K GmbH als technischer Zeichner, im Zuge der Überprüfung der Blitzableiter die nicht durchbruchsichere Dachfläche der Halle 1 betreten hat, ohne dass Sicherheitsmaßnahmen (Unterdachkonstruktionen, Fanggerüste, Auffangnetze, Sicherung des Arbeitnehmers durch Absturzsicherungssysteme) gegen Durchbrechen ins ca. 6 m tiefe Innere des Bauwerkes getroffen wurden, obwohl bei einer Absturzhöhe von mehr als 5 m nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden dürfen, wenn eine der in § 90 Abs. 5 BauV angeführten Schutzmaßnahmen getroffen wurden (Faktum 1).
Weiters besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt 3. Juni 2020 bei der in Rede stehenden Baustelle (Firma S) der Arbeitnehmer S S, beschäftigt bei der Firma K GmbH, im Zuge der Überprüfung der Blitzableiter Arbeiten auf dem Dach der Halle 1 (Absturzhöhe ca. 6 m, Dachneigung ca. 5°) durchgeführt hat, ohne dass Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren.

5.2.2. Wenn der Beschwerdeführer vermeint, dass der Filialleiter A B für die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als Beschuldigter heranzuziehen sei, ist darauf zu verweisen, dass betreffend A B keine Bestellungsurkunde zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG vorliegt, sodass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht an diesen übertragen wurde und somit der Beschwerdeführer weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer der K GmbH die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat. Überdies wurde vom Beschwerdeführer auch keine (Bestellungs-)Urkunde vorgelegt, aus welcher der Umfang des Aufgabenbereiches des Filialleiters B hervorgeht. Es wurde somit kein taugliches und geeignetes Beweismittel dargebracht, das die Behauptung des Beschwerdeführers stützen würde.

5.2.3. Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Z. ZPEMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Unfall sei das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen §§ 88 Abs. 1 und 4 1. Fall von der Staatsanwaltschaft gemäß § 190 StPO eingestellt worden und insofern eine Bestrafung nach dem ASchG unzulässig, ist auszuführen, dass wohl der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertritt, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 190ff StPO eine vom Staatsanwalt in Ausübung seines Anklagemonopols nach Art. 90 Abs. 2 B-VG getroffene Entscheidung darstellt und somit zwar nicht als Gerichtsentscheidung zu qualifizieren ist, dennoch eine das Strafverfahren, welches mit dem Ermittlungsverfahren als integrierenden Bestandteil des Strafverfahrens beginnt, beendende Entscheidung darstellt, sofern die Einstellung des Ermittlungsverfahrens rechtskräftig und eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich ist. Hinzuweisen ist, dass sich die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes auf eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 Z 1 StPO beziehen.
Unabhängig davon ist nach diesem Judikat im Fall einer Einstellung, auch wenn sie rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich geworden ist, jedenfalls mit Blick auf den Umfang der Sperrwirkung zu prüfen, auf welcher inhaltlicher Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Ausdrücklich hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass dem die frühere Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 90 StPO alt, wonach Einstellungen nicht ohne weiteres, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen Bindungswirkungen entfalten, nicht entgegensteht.
Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass der bloße Hinweis auf eine nicht näher begründete Einstellung nicht ohne weiteres eine Art. 4. 7. ZPEMRK entgegenstehende Sperrwirkung zu entfalten vermag. Vielmehr kommt es darauf an, aus welchen Gründen die Einstellung erfolgte und auf welcher im Verfahren herangezogenen und geprüften Faktenlage sie basierte.
Im gegenständlichen Fall wurde im Rahmen des von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht dasselbe Faktensubstrat wie im Verwaltungsstrafverfahren geprüft; so erfolgte keine tiefere Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung des Kontrollsystems des Unternehmens und hat sich das Gutachten des Dipl.-Ing. Dr. R M-M zum Strafakt X insbesondere ausschließlich auf den Beschuldigten A B bezogen. Ermittlungen den Beschwerdeführer betreffend wurden gar nicht geführt. Auch liegt keine nähere Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bezüglich des Beschwerdeführers vor. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Verschulden des Beschwerdeführers als Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems ist nicht erfolgt. Das Doppelbestrafungsverbot ist somit auf das konkrete Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines

Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemeine Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer werden die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht bestritten, allerdings eingewendet, dass ihn daran kein Verschulden treffe, da für die Filiale in X Herr B als Filialleiter zuständig sei. Die Darlegung des Kontrollsystems des Unternehmens beschränkt sich dahingehend, dass jährlich allgemeine Unterweisungen stattfinden, Schulungsunterlagen jedem Mitarbeiter ausgehändigt werden, Erstunterweisungen stattfinden sowie mündliche Einweisungen auf den Baustellen erfolgen und stichprobenartige Kontrollen der Baustellen durch Herrn B und Herrn S erfolgen. Im Beweisverfahren ist hervorgekommen, dass die Entscheidung betreffend das Einrichten von Sicherheitsmaßnahmen und das Verwenden von PSA den jeweiligen Monteuren vor Ort eigenverantwortlich obliegt.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117; 27.7.2020, Ra 2020/11/0059, u.v.a.).
Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gewährleisten zu können (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 1.9.2022, Ra 2022/02/0161). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten

bedient, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden im Sinne des § 5 VStG trifft.
Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240; 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).
Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014; 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN). Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051, 31.1.2023, Ra 2023/02/0013). Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020). Überdies wird auf die zahlreiche Judikatur betreffend die „Kontrollkette“ eines hierarchisch aufgebauten Kontrollsystems hingewiesen (vgl. VwGH 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240-9, u.v.a.).

Das vom Beschwerdeführer dargelegte Kontrollsystem wird aufgrund der fehlenden ausreichenden Kontrolltätigkeit in den jeweiligen Hierarchieebenen (eine Kontrolltätigkeit erfolgt vom Beschwerdeführer gar nicht, der Filialleiter B kontrolliert lediglich stichprobenartig) sowie der eigenverantwortlichen Disposition bezüglich des Ergreifens von Sicherungsvorkehrungen bzw. der Verwendung von PSA durch die Mitarbeiter bei weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.
Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es sei der Begründung des Straferkenntnisses nicht zu entnehmen, welches Verhalten er setzen hätte müssen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es nicht Aufgabe der Behörde ist, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste, sondern nur zu überprüfen, ob das behauptete Kontrollsystem ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzutun (vgl. VwGH Ra 2014/02/0045).

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen jeglicher Sicherheitsmaßnahmen und Absturzsicherungen sowie Schutzeinrichtungen bei einer Absturzhöhe von ca. 6 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden und traten durch den Absturz und die schweren Verletzungen des Arbeitnehmers auch nachteilige Folgen hinzu.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich Faktum 1 eine Geldstrafe von 1.700 Euro sowie hinsichtlich Faktum 2 eine Geldstrafe von 700 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Strafmildernd wurden die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer, straferschwerend die Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie die Absturzhöhe gewertet. Weiters wurden von der belangten Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 3.500 Euro sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten der Strafbemessung zugrunde gelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt

grundsätzlich keine Ermessensüberschreitung feststellen. Im Hinblick darauf, dass durch die Übertretungen das durch die Strafdrohung geschützte Interesse an der Gesundheit der Arbeitnehmer in hohem Maße gefährdet wurde und die Übertretungen schwere nachteilige Folgen nach sich gezogen haben, kommt eine Herabsetzung der Geldstrafen nicht in Frage. Die lange Verfahrensdauer wurde bereits von der Behörde als Milderungsgrund berücksichtigt.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung des ASchG betrifft das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer und ist sohin von hoher Bedeutung. Somit fehlt es schon an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannt. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwN). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061). Fehlt es an diesen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

7. Wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung des Parteiengehörs durch die belangte Behörde moniert, so übersieht er die mit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme bzw. Beantragung einer mündlichen Verhandlung, wodurch im gegenständlichen Fall ein allfälliger Verfahrensmangel der belangten Behörde jedenfalls saniert wurde, da am 8. März 2023 eine mündliche Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgehalten wurde und die beantragten Zeugen einvernommen wurden (vgl. VwGH 29.1.2015, Ra 2014/07/0102; 26.2.2015, Ra 2015/07/0005, mwN). Auf die Einvernahme des Zeugen A B wurde verzichtet und einvernehmlich seine im Strafverfahren zu X getätigte Aussage verlesen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier